

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Per E-Mail:

E-Mail vom 06.11.2020
ViS-Dokument: 91217/2021

Einbürgerungsbehörden
der Kreise und kreisfreien Städte

staatsangehoerigkeit@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-

It. Verteiler

nachrichtlich:

Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und
Zuwanderungsfragen des Landes Schles-
wig-Holstein

Kommunale Landesverbände

Kiel, 31.01.2022

Berechnung der für eine Einbürgerung erforderlichen Aufenthaltszeiten nach Durchlaufen eines Asylverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Berechnung der für eine Einbürgerung erforderlichen Aufenthaltszeiten werden im Falle einer unanfechtbaren Anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Zeiten der Asylgestattung berücksichtigt. Die Anrechnung dieser Zeiten als rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne der §§ 8 ff. StAG ergibt sich aus § 55 Abs. 3 AsylG i. V. m. § 1 Abs. 1 AsylG.

§ 55 Abs. 3 AsylG gewährt Personen, deren Aufenthalt zur Durchführung eines Asylverfahrens nach § 55 Abs. 1 AsylG gestattet war und die als Asylberechtigte anerkannt wurden oder denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde, die vollständige Anrechnung der Gestattungszeiten auf die für die Einbürgerung erforderlichen Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts.

Zu dem Personenkreis nach § 55 Abs. 3 AsylG gehören, insoweit Nummer 8.1.2.3 i. V. m. Nummer 4.3.1.2 e) VAH StAG ergänzend:

- Asylberechtigte,

- Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Konvention zuerkannt wurde, und
- subsidiär Schutzberechtigte.

In den Jahren 2015 und 2016 kann es wegen einer zeitweisen Überlastung des Asylsystems in Einzelfällen zu einer unklaren Datenlage auch im Ausländerzentralregister gekommen sein. In Zweifelsfällen sollte die Ausländer-/Zuwanderungsbehörde in die Sachverhaltsaufklärung eingebunden werden. Im Einzelnen bitte ich wie folgt zu verfahren:

1. Asylerstverfahren

Sucht eine Person zum ersten Mal um Asyl nach, ist ihr Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 S. 1 AsylG ab dem Zeitpunkt der Ausstellung des Ankunfts nachweises gestattet. Wird ihr kein Ankunfts nachweis ausgestellt, ist der Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 S. 3 AsylG mit der Stellung des Asylantrags nach § 14 AsylG gestattet. Das Vorliegen eines Asylantrages im Sinne von § 13 Abs. 1 AsylG ist unerheblich.

Der jeweilige Zeitpunkt ist aus dem Ausländerzentralregister zu entnehmen oder von der antragstellenden Person nachzuweisen. Dieser Zeitpunkt ist dann für die Berechnung der rechtmäßigen Aufenthaltszeit für die Einbürgerung zu berücksichtigen.

Auf den Besitz der förmlichen Bescheinigung nach § 63 oder § 63a AsylG – also der Aufenthalts gestattung – kommt es demnach nicht an.

2. Übergangsregelungen

Infolge der zeitweisen Überlastung des Asylsystems nach 2015 wurden mit § 87c Abs. 1, und 4 AsylG Übergangsregelungen geschaffen, die ebenfalls bei der Berechnung der erforderlichen Aufenthaltszeiten zur Anwendung kommen:

- Eine vor dem 06. August 2016 erworbene Aufenthalts gestattung gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung fort und kann auch insbesondere durch eine Bescheinigung über die Aufenthalts gestattung nach § 63 AsylG nachgewiesen werden.
- Der Aufenthalt von Personen, die vor dem 5. Februar 2016 um Asyl nachgesucht haben, gilt ab dem Tag der Aufnahme in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung als gestattet. Wenn sich der Aufnahmezeitpunkt nicht bestimmen lässt, gilt der Aufenthalt ab dem 5. Februar 2016 als gestattet.
- Der Aufenthalt von Personen, die im Zeitraum vom 5. Februar bis zum 31. Oktober 2016 um Asyl nachgesucht und aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Ankunfts nachweis erhalten haben, gilt mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt des Asyl gesuches als gestattet. Die fehlende Ausstellung eines Ankunfts nachweises hat die betreffende Person insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn dies auf fehlende technische Voraussetzungen der zuständigen Stelle zurückzuführen ist.

Ergeben sich aus der Anwendung der Übergangsregelungen des § 87c Abs. 1 – 4 AsylG unterschiedliche Zeitpunkte, so ist nach Absatz 6 der früheste Zeitpunkt maßgeblich. Die

Übergangsvorschriften sind nach Absatz 5 nicht anzuwenden, wenn die asylsuchende Person einen vor dem 6. August 2016 liegenden Termin zur Asylantragstellung nicht wahrgekommen und dies zu vertreten hat.

3. Überstellungsverfahren (sog. Dublin-Verfahren)

In Fällen, in denen im Anschluss an ein Überstellungsverfahren ein nationales Asylverfahren durchgeführt wurde, können sowohl die Zeiten vor als auch während des Überstellungsverfahrens nicht auf die für eine Einbürgerung erforderlichen Aufenthaltszeiten angerechnet werden.

Mit Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung erlischt nach § 67 Abs. 1 S.1 Nr. 5 AsylG die vorherige Gestattung des Aufenthaltes. Der rechtmäßige Aufenthalt wird damit unterbrochen. Eine Unbeachtlichkeit der Unterbrechung im Sinne von § 12b Abs. 3 StAG ist nicht gegeben.

Anrechenbar im Sinne der staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorgaben sind daher erst die Gestattungszeiten ab dem Zeitpunkt der Durchführung eines nationalen Asylverfahrens durch das BAMF.

4. Asylfolgeverfahren und Zweitanträge

Zeiten eines erfolgreichen Asylfolgeverfahrens sind ab dem Zeitpunkt der Durchführung eines Folgeverfahrens nach § 71 Abs. 1 S. 1 AsylG (Folgeantrag) anrechenbare Zeiten im Sinne von § 55 Abs. 3 AsylG. Gleichermaßen gilt bei erfolgreichem weiteren Asylverfahren nach Stellung eines Antrags (Zweitantrag) nach § 71a Abs. 1 AsylG. Dies gilt für beide Verfahrensarten auch für Fälle, in denen das Vorliegen der Wiederaufgreifensgründe nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG erst durch ein verwaltungsgerichtliches Verfahren festgestellt wurde (BVerwG, Urteil vom 19. Oktober 2011 – 5 C 28/10).

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
[REDACTED]